



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatssekretärin Friedrich

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

An den
Vorstand des Ruhrverbandes
Kronprinzenstr 37

45128 Essen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Telefax (02 11) 45 66 - 388
e-mail poststelle@munlv.nrw.de
Datum 20.10.2003
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
IV-6/ IV-9
Bearbeitung: Dr. Mertsch
Durchwahl (02 11) 45 66 - -560
Infoservice MUNLV
e-mail infoservice@munlv.nrw.de
Telefon (02 11) 45 66 - 666
Telefax (02 11) 45 66 -388

Umsetzung der EU-Richtlinie „Kommunales Abwasser“ durch den Ruhrverband;

hier: Besprechung im MUNLV am 20.10.2003

Sehr geehrter Herr Dr. Bongert,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Bode,

wie bereits telefonisch zwischen uns vereinbart, möchte ich Sie zu einer Besprechung im MUNLV am 20.10.2003 in Raum 1129, 16.00 Uhr, einladen. Ich werde den Termin selbst leiten. Ziel der Besprechung ist es, wie am 19.09.2003 von mir zugesagt, gemeinsam zu entwickeln, wie in einer landesweiten Bestandsaufnahme die Zielerreichung der wasserwirtschaftlichen nationalen und EU-Vorgaben im Jahr 2005 tabellarisch und kartographisch dargestellt werden kann.

Für die Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG (EU-Richtlinie Kommunales Abwasser) in NRW ist das Land NRW gegenüber der EU in der Verantwortung. Um Schaden vom Land NRW abzuhalten, ist deshalb eine Erfüllung der EU-Richtlinie Kommunales Abwasser notwendig. Die Einhaltung der EU-Richtlinie Kommunales Abwasser stellt darüber hinaus eine wasserwirtschaftliche Notwendigkeit dar.

Zur Vorbereitung auf die Besprechung am 20.10.2003 sind nachfolgend die aus meiner Sicht zu diskutierenden Punkte dargestellt:

1. 75 %-Nachweis

Die EU-Richtlinie kommunales Abwasser ist 12 Jahre alt. Sie wurde am 21.05.1991 verabschiedet. Über die notwendigen Umsetzungsschritte hat es mit Ihrem Haus vielfältige Gespräche seit Anfang der 90-er-Jahre gegeben.

Die EU-Richtlinie kommunales Abwasser sieht für empfindliche Gebiete entsprechend Art. 5, Absatz 2 vor, dass kommunales Abwasser in Kläranlagen > 10.000 EW bis zum **31.12.1998** einer gezielten Stickstoffelimination zu unterziehen ist.

Gem. Art. 5, Abs. 4 der EU-Richtlinie kommunales Abwasser können die Mitgliedstaaten auf den Nachweis verzichten, dass alle Kläranlagen über die entsprechende Stickstoffelimination verfügen, wenn die Gesamtbelastung aus Stickstoff und Phosphor um mindestens 75 % verringert wird.

Von dieser Möglichkeit hat die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch gemacht, da abzusehen war, dass nicht alle Kläranlagen > 10.000 EW bis zum 31.12.1998 zur Stickstoffelimination ertüchtigt werden konnten.

Gem. Art. 17, Abs. 3 der EU-Richtlinie kommunales Abwasser ist die Bundesrepublik Deutschland im 2-jährigen Turnus – letztmals für 2002 – verpflichtet – den 75 %-Nachweis zu führen.

2. Kommunalabwasserverordnung

Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 30.09.1992 dient der Umsetzung der EU-Richtlinie Kommunales Abwasser in NRW.

Entsprechend § 5 der Kommunalabwasserverordnung haben die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten grundsätzlich die Anforderungen des § 7 a WHG ab dem 01.01.1999 einzuhalten.

Im Einzelfall konnte die zuständige Wasserbehörde zulassen, dass diese Anforderungen erst zum 31.12.2005 erfüllt werden. Von dieser Regelung hat der Ruhrverband Gebrauch gemacht.

Ich möchte mit Ihnen daher am 20.10.2003 eine Darstellung erreichen, die die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen ab 2006 widerspiegelt.

3. Wirtschaftsplan 2003 des Ruhrverband

Der Prioritätenliste des Wirtschaftsplan 2003 des Ruhrverband ist zu entnehmen, dass für Ausbaumaßnahmen von Kläranlagen, die von der Kommunalabwasserverordnung betroffen sind und die bis 2005 fertiggestellt werden müssen, Bauausgaben für 2006 und 2007 angesetzt werden.

Es sollte deshalb auch geklärt werden, ob bei diesen Projekten die Einhaltung der Kommunalabwasserverordnung rechtzeitig sichergestellt ist, oder ob sich Konsequenzen für die Wirtschaftspläne 2004 und 2005 ergeben.

4. Anforderungen an den Bau und den Betrieb von kommunalen Kläranlagen

Bau und Betrieb von kommunalen Kläranlagen sind nach § 58, Abs. 2 LWG genehmigungspflichtig. Genehmigungsvoraussetzung ist, dass die Anlagen nach den Regeln der Technik gebaut und betrieben werden. Beim Betrieb der Kläranlagen des Ruhrverbandes gibt es erhebliche Probleme mit Fremdwasser. Dies ist im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des Anhang 1 der Abwasserverordnung durchaus problematisch.

Wir sollten am 20.10.2003 auch darüber sprechen, wie dieses spezifische Problem gelöst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christiane Friedrich'. The signature is written in a cursive style and is positioned below the typed name.

(Christiane Friedrich)